

AMTSBLATT 06/08 VOM 9. APRIL 2008

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES ORTSBEIRATES GELTOW

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am
Montag, dem 21.04.2008, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow, Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee,
recht herzlich ein.
Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher
Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.
gez. Dr. H. Ofcsarik
Ortsbürgermeister

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES ORTSBEIRATES CAPUTH

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am
Dienstag, dem 22.04.2008, 19:00 Uhr,
in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer), OT Caputh, Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee,
recht herzlich ein.
Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit
3, 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.
gez. H. Teichmann
Ortsbürgermeister

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES ORTSBEIRATES FERCH

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am
Mittwoch, dem 23.04.2008, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
recht herzlich ein.
Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße
(neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.
gez. R. Büchner
Ortsbürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am 28. September 2008 finden die nächsten Kommunalwahlen statt. In diesem
Zusammenhang darf das Einwohnermeldeamt laut § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen
Meldegesetzes an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen
und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum
Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad und
die gegenwärtige Anschrift von wahlberechtigten Bürgern erteilen. Die Bürger haben das
Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich
schriftlich direkt im Einwohnermeldeamt oder per Post einzureichen. Der Widerspruch kann
auch formlos eingelegt werden.
Achtung: Bereits im Melderegister gespeicherte Widersprüche behalten bis auf Widerruf ihre
Gültigkeit.
gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINES VOLKSBEGEHRENS „FÜR EIN SOZIALTICKET IN BRANDENBURG“

Abstimmungsbekanntmachung
Abstimmungsbehörde: Gemeinde Schwielowsee
Gemeinde: Gemeinde Schwielowsee
Stimmkreis: 19
Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die
Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der
Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des

Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem **28. April 2008 bis zum 27. August 2008**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Rathaus Ferch

Bürgerservice – Zimmer 01

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

zu den Zeiten

Montag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: nach Vereinbarung

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

– das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,

– seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie

– nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein

Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Inga-Karina Ackermann Brücker Straße 71 14547 Beelitz	Jens Rode Zum Mühlenfließ 26 15345 Altlandsberg
Dr. Andreas Steiner Altenhofer Straße 4 16227 Eberswalde	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Anita Tack Zeppelinstraße 173 14471 Potsdam
Carsten Zinn Frankfurter Allee 57 16227 Eberswalde	Marianne Wendt Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11 16303 Schwedt/Oder
Marion Scheier Dahlienweg 4 01968 Senftenberg	Andreas Sult Bergerstraße 89 16225 Eberswalde

14548 Schwielowsee, den 09. April 2008

Die Abstimmungsbehörde

gez. K. Hoppe

(Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee)

WIDMUNGSVERFÜGUNG

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird das neu gebaute Teilstück der Straße „Am Gewerbepark“, gelegen im Ortsteil Ferch, bis zur Gemarkungsgrenze zur Stadt Werder/Havel mit Wirkung zum 15.05.2008 als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ferch, Flur 3, Flurstück 622, 624, 626, 628, 630, 632, 634, 636, 555 sowie die Flurstücke 189, 190, 194, 196, 197, 198 jeweils teilweise.

Die Straße ist unbeschränkt zur Nutzung durch alle Fahrzeuge bis zum (nach der STVZO – Straßenverkehrszulassungsverordnung) höchst möglichen Gesamtgewicht freigegeben.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, liegt während der bekannten Öffnungszeiten vom 09.04.2008 bis einschl. 15.05.2008 im Bürgerservice, EG, Gemeindeverwaltung Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, OT Ferch zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee / Ortsteil Ferch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 02.04.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

HUNDEHALTUNG

Verehrte Hundehalterin, verehrter Hundehalter, liebe Hundefreunde, Hunde in der Gemeinde Schwielowsee haben es nicht immer leicht. Ihr Zusammenleben mit den Menschen wirft nicht nur bei uns manche Probleme auf. Dies gilt besonders in den dicht bebauten Ortslagen oder aber auch besonders in den touristischen Gebieten (Uferpromenaden, Gemünde etc.). Nicht selten kommt es dort zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und anderen Mitbürgern. Die Ursache liegt auf der Hand: Was dem einen ein durchaus natürliches Bedürfnis seines treuen Vierbeiners, gerät dem anderen häufig zum Ärgernis.

Derart entstehende Spannungen brauchen nach unserer Auffassung nicht zu sein. Auch die Gemeinde Schwielowsee bietet genügend Raum für Hunde. Man muss nur einige Spielregeln beachten, damit das Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden funktioniert. Wir wollen Sie auf die wichtigsten örtlichen Vorschriften hinsichtlich der Haltung von Hunden hinweisen. Die Regelungen der Brandenburgischen Hundehalterverordnung gelten natürlich auch weiterhin, neben diesen örtlichen Regelungen.

Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee vom 19.05.2004:

Mitführen von Tieren, Haustierhaltung

1. In den folgenden Gebieten der Gemeinde Schwielowsee sind Hunde, außerhalb von befriedeten Besitztümern, an einer reißfesten Leine zu führen:

Ortsteil Caputh

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Potsdamer Straße, Lindenstraße, Straße der Einheit, Friedrich- Ebert-Straße, Schwielowseestraße, Michendorfer Chaussee Touristischer Bereich im Gebiet nördlich der Ortsdurchfahrt bis zum Uferbereich in den Grenzen vom Bootsanleger Schloss Caputh bis zur Bahnbrücke über das Caputher Gemünde mit allen dort beinhalteten Straßen und Wegen: Weberstraße, Krughof, Havelstraße, Ziegelscheune, Ziegelstraße, Straße der Einheit, Straße der Jugend, Schulstraße, Auguststraße, Feldstraße, Gartenstraße, Weinbergstraße, Uferpromenade entlang des Caputher Gemüdes

Ortsteil Ferch

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Dorfstraße, Mühlengrund, Kammeroder Weg, Glindower Weg, Fercher Straße, Beelitzer Straße Touristischer Bereich:

Seeweg vom Parkplatz Strandbad bis Forsthaus Mittelbusch

Ortsteil Geltow

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Chausseestraße, Hauffstraße bis Baumgartenbrücke, Hauffstraße vom Abzweig Richtung GT Wildpark-West, Am Wasser, Caputher Chaussee bis Abzweig Am Petzinsee; Gemeindeteil Wildpark West: Havelpromenade vom Eingangsschild, Marktplatz, Fuchsweg bis Ortsausgang.

Touristischer Bereich:

Am Petzinsee, Uferpromenade vom Sportplatz, Am Grashorn bis Ortsausgang Richtung Wildpark West

- 1 Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen. Der Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass Sie als Aufsichtsperson geeignet sind. Personen, die Tiere mitführen, haben in ausreichendem Maße dafür zu sorgen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder geschädigt werden.
- 2 Die Vorschrift der Nr. 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- 3 Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Diese Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen (insbesondere Hundekot) unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind bei jedem Ausgang mit einem Hund geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekotes, in ausreichender Menge, mitzuführen. Diese Behältnisse sind den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4 Haustiere müssen so gehalten werden, dass sie besonders die Nachbarn und deren Besucher nicht belästigen bzw. gefährden.

Wir sind froh, dass viele einsichtige Hundehalter sich an diese Regeln halten und mit gutem Beispiel vorangehen. Dafür danken wir Ihnen an dieser Stelle recht herzlich. Und doch erreichen uns immer wieder Klagen, dass Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen sowie Kinderspielplätze über Gebühr durch Hundekot verunreinigt sind. Diese Bereiche stehen der gesamten Bevölkerung, also auch Ihnen persönlich, zur Verfügung. Es gefällt Ihnen sicherlich nicht, in diese „Häufchen“ zu treten. Ihre Mithilfe ist hier gefragt. Wir wissen, dass mit

Verboten allein weder den Hundehaltern und ihren Tieren noch anderen Mitbürgern geholfen ist. Deshalb unsere Bitte an Sie:

Wenn Sie mit Ihrem Hund Gassi gehen, führen Sie ihn bitte dorthin, wo sein „Geschäft“ niemanden stört und unschädlich ist.

In den äußeren Gemeindeteilen an Waldflächen sowie in den Grenzzonen zwischen Wald und Feld. Und ist das Unvermeidliche doch einmal an unpassender Stelle, also im bebauten Gemeindebereich, auf Gehwegen, Straßen, unseren touristischen Spazierwegen oder gar im Vorgarten des Nachbarn geschehen, bitten wir Sie, es zu beseitigen. Hierzu sind Sie nach unserer oben zitierten ordnungsbehördlichen Verordnung verpflichtet. Zu diesem Zweck sollten Sie bei jedem Gassi gehen ein entsprechendes Behältnis (Plastiktüte) mitführen, um das „Geschehene“ schadlos zu entsorgen.

Behilflich dabei können Ihnen die so genannten Hundetüten sein, die wir an exponierten Stellen (Caputher Gemünde) aufgestellt haben oder noch beabsichtigen aufzustellen (Fercher Uferpromenade, Uferpromenade Alt Geltow).

Es ist schon öfters geschehen, dass freilaufende Hunde Menschen, insbesondere Kinder oder andere Hunde angefallen und gefährlich verletzt haben. Diese Gefahren können auf ein Minimum reduziert werden, wenn die Vorschriften gegen das freie Laufen lassen von Hunden beachtet werden (vergl. oben).

Sie unterstützen damit unsere vielfältigen Bemühungen um mehr Umweltschutz und Sicherheit in unserer schönen Gemeinde Schwielowsee und erleichtern sich, Ihrem Hund und allen Mitbürgern das Zusammenleben.

Bitte haben Sie auch Verständnis für notwendig werdende Kontrollen von Hundebesitzern im Hinblick auf die Einhaltung der o.g. Verpflichtungen, die mit Beginn der schönen Jahreszeit von den Außendienstmitarbeitern des Fachbereichs Ordnung und Sicherheit verstärkt durchgeführt werden.

gez. i. A. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

TRADITIONELLES MAIFEUER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR FERCH AM 26. APRIL 2008

Bekanntmachung

Anlieferung von Schnittholz auf der Fercher Seewiese

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee, am 26. April 2008 wird das schon traditionelle Feuer zum 1. Mai auf der Seewiese in Ferch durch die Freiwillige Feuerwehr Ferch durchgeführt. In diesem Jahr wird den Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit vom 23. - 25. April

von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 16.00 Uhr – 20.00 Uhr

26. April

von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr

die Möglichkeit gegeben, ihr trockenes Schnittholz bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Ferch auf der Seewiese anzuliefern. Zu diesen Zeiten wird ein Kamerad zur Annahme bereit stehen.

Auf keinen Fall ist es zulässig, vorzeitig oder außerhalb dieser Zeiten Schnittholz abzulagern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nur trockenes und naturbelassenes Holz angeliefert werden darf. Keinesfalls dürfen Laub, Abfälle oder dergleichen mit angeliefert werden.

Die Anlieferung zu anderen als den angegebenen Zeiten ist bei Strafe untersagt.

gez. i.A. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit